

Maschinen, Werkzeuge

Prüfpflichtige Arbeitsmittel

Übersicht über die wichtigsten prüfpflichtigen Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel	Abnahmeprüfung	wiederkehrende Prüfung	Prüfung nach Aufstellung
Krane ausgenommen Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	A	ABC*)	ABC
Krane ausgenommen Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	AB	ABC*)	ABC
Fahrzeugkrane (Mobilkrane), Turmdrehkrane	-	ABC*)	ABC
kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (eingebaut oder montiert)	AB	ABC*)	ABC
kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (verwendungsfertig)	-	ABC*)	ABC
Fahrzeugehebebühnen	AB	ABC*)	-
Ladebordwände	AB	ABC	-
kraftbetriebene Anpassrampen	AB	ABC	-
fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern	AB (Tragfähigkeit > 10 kN, Hubhöhe > 2 m)	AB	-
Arbeitskörbe	A (nur wenn Verwendung des Arbeitskorbes vom Hersteller des Kranes, Hubstaplers nicht vorgesehen)	AB	ABC
gebrauchsfertige Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmer:innen (z.B. Hubarbeitsbühnen, Gelenksteiger)	-	AB	ABC
Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmer:innen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen (z.B. Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von Arbeitnehmer:innen im Schornsteinbau)	A	AB	ABC
Hängegerüste (fahrbar und verfahrbar)	A	AB	AB
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz	-	AB	-
Befahr- und Rettungseinrichtungen	-	AB	ABC
mechanische Leitern	-	ABC*)	ABC
kraftbetriebene Türen und Tore	AB	ABC*)	-
Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m ²	AB	ABC	-
Lastaufnahmeeinrichtungen	-	ABC	-

Arbeitsmittel	Abnahmeprüfung	wiederkehrende Prüfung	Prüfung nach Aufstellung
selbstfahrende Arbeitsmittel	-	ABC	-
Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge	-	ABC	-
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe über 30 kW Nennwärmeleistung	-	ABC	-
kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschi-ckung oder Handentnahme	-	ABC	-
Bolzensetzgeräte	-	ABC	-
Verteilmaste	-	AB	-

*) Wenn die wiederkehrende Prüfung durch einen Betriebsangehörigen durchgeführt wird, ist die Prüfung jedes vierte Jahr durch einen Prüfer „A“ oder „B“ vornehmen zu lassen (§ 8 Abs. 4 AM-VO)
Prüfer „A“: ZiviltechnikerInnen, zugelassene Prüfstellen, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen oder Ingenieurbüros (beratende Ingenieure)
Prüfer „B“: Inspektionsstellen für Hebeanlagen
Prüfer „C“: sonstige geeignete fachkundige Personen

Prüfung von Arbeitsmitteln

- Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie vorgesehenen Prüfungen durchgeführt wurden und keine Mängel vorhanden sind, die eine Weiterverwendung verbieten:
 - Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung,
 - Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten,
 - periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen),
 - Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei überwachungspflichtigen Hebeanlagen.
- Die Prüfungen dürfen nur von dafür zugelassenen PrüferInnen durchgeführt werden (siehe Tabelle mit den wichtigsten prüfpflichtigen Arbeitsmitteln).
- Die wiederkehrenden Prüfungen müssen einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch nach 15 Monaten durchgeführt werden. Für Hebeanlagen (z.B. Aufzüge) und Druckgeräte gelten teilweise auch längere Zeitabstände
- Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbefunden schriftlich festzuhalten:
 - Prüfdatum,
 - Namen und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle,
 - Unterschrift des Prüfers der Prüferin,
 - Ergebnis der Prüfung,
 - Angaben über die Prüfinhalte.
- Die Prüfbefunde sind bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

BGBl. II Nr. 164/2000

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Sektion VIII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGPK **Stand:** November 2025